

# RS OGH 2000/11/9 2Ob185/99s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2000

## Norm

ASVG §332 Abs1 Satz4 A

## Rechtssatz

§§ 332 Abs 1 Satz 4 ASVG, wonach Ansprüche auf Schmerzengeld auf den Versicherungsträger nicht übergehen, ist teleologisch dahin zu reduzieren, dass der Schmerzengeldanspruch doch übergeht, sofern der Sozialversicherungsträger kongruente Leistungen zu erbringen hat, weil es andernfalls zu einer Doppelleiquidation an den Geschädigten kommen würde. Sollte ein Anspruch auf Integritätsabgeltung bestehen, kommt es zu einer Legalzession hinsichtlich des Schmerzengeldes und der Verunstaltungentschädigung in Höhe der Integritätsabgeltung. Der Geschädigte ist in diesem Umfang nicht aktiv legitimiert (so schon SZ 66/79).

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 185/99s  
Entscheidungstext OGH 09.11.2000 2 Ob 185/99s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114739

## Dokumentnummer

JJR\_20001109\_OGH0002\_0020OB00185\_99S0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)